



§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „vogtländischer Kunstverein Göltzschtal e. V.“
2. Sitz des Vereins ist 08209 Auerbach/Vogtland
3. Der Verein wird beim Amtsgericht Auerbach eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Das Ziel des vogtländischen Kunstvereins Göltzschtal e. V. besteht darin, für unsere Bürgerinnen und Bürger aus nah und fern ein vielseitiges, interessantes und anspruchsvolles kulturell-künstlerisches Leben zu entfalten.

Dazu wird der vogtländische Kunstverein Göltzschtal e. V. das kooperative Zusammenwirken von bildender Kunst, angewandter Kunst, Musik und Literatur sowie weiterer kulturell-künstlerischer Bereiche unterstützen.

Der vogtländische Kunstverein Göltzschtal e. V. fördert insbesondere die Vermittlung und Pflege zeitgenössischer Kunst, Musik und Literatur aller Gattungen und Genres sowie das kulturell-künstlerische Erbe der genannten Bereiche.

Die Beziehung zu den kulturellen Traditionen der Region sind dabei ebenso bedeutsam wie die Integration in internationale Tendenzen von bildender Kunst, angewandter Kunst, Musik und Literatur.

Der vogtländische Kunstverein Göltzschtal e. V. arbeitet mit Personen und Körperschaften wie Landkreisen, Städten, Museen, Galerien, Orchestern, Musikschulen, musikalischen Gruppen, Solisten, Künstlern aller Bereiche, Medienträgern bis hin zur Bevölkerung zusammen, um die Entfaltungsmöglichkeiten und die Realisierung öffentlicher Kunstereignisse zu erreichen. Dazu gehören Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Kunstgespräche, Vorträge und Diskussionsrunden vielfältigster Art. Hierbei sollte das interdisziplinäre Zusammenwirken aller Bereiche eine mögliche Form der Arbeit sein.

Der vogtländische Kunstverein Göltzschtal e. V. pflegt Kontakte zu benachbarten Kunstvereinen und beschränkt sich nicht in seinem Wirkungskreis.



§3 Gemeinnützigkeit

Der vogtländische Kunstverein Göltzschtal e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wirkt gemeinnützig, fördert die Allgemeinheit ebenso wie die künstlerisch Schaffenden und jene, die zu deren öffentlicher Präsenz beitragen (u. a. Sachgebiet Kultur Landratsamt, Städte des Landkreises).

Die Tätigkeiten aller Mitglieder und Vorstände sind ehrenamtlich und sie erhalten keinerlei Zuwendungen. Erlöse kommen ausschließlich und unmittelbar der satzungsmäßigen Arbeit des Vereins zugute. Ankäufe aus dem Vereinsvermögen werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen oder diesen zu fördern bereit sind.
2. Der vogtländische Kunstverein Göltzschtal e. V. ist ein Zusammenschluss von kunstinteressierten Bürgerinnen und Bürgern, Künstlern und kulturell-künstlerisch tätigen Personen aller genannten Bereiche.
3. Die Mitgliedschaft ist für alle offen.
4. Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder



5. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein und seiner Ziele von der Mitgliederversammlung genehmigt und von der Vorstandschaft verliehen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Die Aufnahmeerklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet dieser.
7. Der Verein ist ermächtigt, die persönlichen Daten der Mitglieder EDV-mäßig zu erfassen und unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern.
8. Die Rechte der Mitglieder bestehen darin, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben folgende Pflichten:
 - regelmäßige Beitragszahlung
 - Mitwirkung an der Arbeit des Vereins entsprechend ihrer Möglichkeiten
9. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragssatzung des Vereins.
10. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann ohne Angaben von Gründen kündigen. Ausgeschlossene Mitglieder können in der nächsten Mitgliederversammlung ihren Ausschluss prüfen lassen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Die Beitragspflicht endet mit dem Kalenderjahr.
11. Der Ausschluss kann bei groben oder wiederholten Verstößen gegenüber dem Verein, der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliedsversammlung und bei schwerwiegender Schädigung der Vereinsinteressen durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§5 Organe, Organisation und Wahlen

1. Organe des Vereins sind: a) die Vorstände b) die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 DGB besteht aus 4 Personen:

Geschäftsführer	Schatzmeister	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Der erweiterte Vorstand besteht aus:		Protokollführer	Pressesprecher



Die nachfolgenden Beisitzer für die Bereiche bildender und angewandter Kunst, Musik und Literatur werden von der Vorstandschaft berufen.

3. Die Vorstände arbeiten ehrenamtlich.

- Der Vorstand leitet die gesamte Geschäftsführung, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins und ist für die Durchsetzung der Zielstellung des Vereins koordinierend verantwortlich.
- Der Vorstand erarbeitet sich eine Geschäftsordnung.
- Protokolle sind über alle Sitzungen und Mitgliederversammlungen zu führen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollanten zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- Der Vogtländische Kunstverein Göltzschtal e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten. Diese sind gleichzeitig im internen Finanzgeschehen zeichnungsberechtigt.
- Der Vorstand ist für die jährliche Vorlage des Geschäftsberichtes in der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes oder zu seiner Erweiterung ein anderes Vereinsmitglied hinzu wählen. Betrifft es den Ausfall des Vorsitzenden, wird durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen ein neuer Vorsitzender gewählt.
- Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich ein.
- Der Vorstand nimmt schriftlich Anträge zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entgegen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder diese mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.
- Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen übersteigt, an die Stadt Auerbach (Vogtland), Bereich Kultur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



4. Der Vorstand kann Empfehlungen und Vorschläge aus den einzelnen Bereichen zur Planung, Organisation und Durchführung spezifischer interdisziplinärer Veranstaltungen (Ausstellungs- und Konzertgespräche, Vorträge, Exkursionen u. a.) entgegen nehmen.

Dazu kann der Vorstand Personen aus den verschiedenen Bereichen konkrete Aufgaben übertragen, in erster Linie dem jeweiligen Beisitzer aus dem betroffenen Bereich, Verantwortung übertragen.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt und entlastet den Vorstand.
- Sie wählt jährlich zwei Kassenprüfer.
- Sie nimmt den Jahrestätigkeitsbericht und differenzierte Vereinstätigkeit der einzelnen Bereiche entgegen.
- Sie bestätigt den Ausschluss von Mitgliedern.
- Sie beschließt die Höhe des Beitrages und legt ihn fest.
- Sie stimmt zur Satzungsänderung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ab und meldet dies den dafür zuständigen Ämtern (Finanzamt und Amtsgericht).
- Sie stimmt über die Auflösung des Vereins ab und sie beschließt bei Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens zu Zwecken, die steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt sind. Falls sich ein neuer Kunstverein gründet, ist diesem das Vereinsvermögen zu übertragen. Dies ist jedoch vorher mit dem Finanzamt abzustimmen.

Falkenstein, den 14.10.2019